

Vergabeordnung der Genossenschaft Kalkbreite

Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für sämtliche durch die Genossenschaft Kalkbreite zu vergebenden Arbeiten und Materiallieferungen, ab einem Betrag von CHF 5'000.-.

Die Bestimmungen der Unterschriftenregelung sind einzuhalten.

2 Grundsätze

Alle Anbieter*innen werden gleichbehandelt und dürfen nicht diskriminiert werden.

Mitglieder des Vergabegremiums müssen ihre persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zu Anbieter*innen offenlegen und auf Beschluss des Gremiums in Ausstand treten.

3 Auftragskompetenz

Je nach Betrag sind folgende Angebote erforderlich:

- CHF 5000 bis 10'000 1 schriftliche Offerte
- ab CHF 10'000 bis 20'000 min. 2 schriftliche Offerten
- CHF 20'000.- bis 50'000.- min. 2 schriftliche Offerten und eine formelle Auftragsbestätigung (Stempel und Unterschrift)
- über CHF 50'000.- min. 3 schriftliche Offerten und eine formelle Auftragsbestätigung (Stempel und Unterschrift). Bei baulichen Arbeiten Werkvertrag.

Bei Kleinaufträgen ist eine Bündelung innerhalb eines Rahmenvertrags mit definiertem Stundendach, Stundenansatz und maximaler Laufzeit von fünf Jahren anzustreben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Statuten der Genossenschaft Kalkbreite, namentlich zur Genehmigung von Projektierungs- und Baukrediten durch die Generalversammlung (Art. 26 j), sowie die Bestimmungen der anderen Reglemente und Richtlinien (z.B. Unterschriftenregelung)

4 Auftragsarten

Es wird zwischen folgenden Auftragsarten unterschieden:

- andere Aufträge und Beratungen
- bauliche Aufträge, die zu einem baulichen Gewerk bzw. dessen Planung dienen

5 Andere Aufträge und Beratungen

5.1 Grundlagen

Vor Abgabe einer schriftlichen Offerte werden die Verrechnungsgrundlagen geklärt. Aufträge werden in der Regel nach dem effektiven Aufwand mit Kostendach vergeben. Leistungen für Auftragserweiterungen sind vorgängig offerieren zu lassen.

Wiederkehrende Leistungen von mehr als CHF 50'000.- pro Jahr sind periodisch, spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen.

5.2 Zuschlagskriterien

Aufträge werden nach dem Fairnessprinzip und unter Einhaltung folgender, festgelegter Kriterien vergeben.

- Günstigstes Angebot für eine qualitativ und terminlich einwandfreie Leistung
- Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Lösungen
- Leistungsfähigkeit der Bewerber*in bezüglich der zu vergebenden Arbeiten
- Bekenntnis der Bewerber*in zu sozial und ökologisch nachhaltigem Handeln und Wirtschaften
- Berücksichtigung regionaler Bewerber*innen, von Schweizer Produkten und Materialien
- Angemessene Abwechslung bei der Wahl der Bewerber*innen
- Solvenz der Bewerber*in bei Aufträgen ab CHF 0.5 Mio.
- Innovationsgehalt des Angebots

6 Bauliche Aufträge

6.1 Verfahrensarten

Aufträge werden im offenen oder selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder freihändigen Verfahren vergeben.

- Im offenen Verfahren können alle Anbieter*innen ein Angebot einreichen.
- Im selektiven Verfahren können alle Anbieter*innen einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Aufgrund der Eignung werden diejenigen Anbieterinnen bestimmt, die ein Angebot einreichen können.
- Im Einladungsverfahren werden Anbieter*innen direkt zur Angebotsabgabe eingeladen.
- Im freihändigen Verfahren lädt die Auftraggeberin ohne Ausschreibung die Anbieter*innen direkt zur Angebotsabgabe ein.

Das Vergabegremium bestimmt, wer zur Angebotsabgabe eingeladen wird.

6.2 Verfahrenswahl

Der Auftrag wird im offenen oder selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- CHF 2'000'000.- bei Bauaufträgen im Bauhauptgewerbe
- CHF 1'000'000.- bei Lieferungen und Dienstleistungen sowie Aufträgen im Baunebengewerbe

Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht: CHF 50'000.

Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden.

6.3 Ausschreibungsunterlagen

Die Einladungen erfolgen schriftlich per Post oder E-Mail. Alle Bewerber*innen erhalten die gleichen Ausschreibungsunterlagen. Die Unterlagen sind sachgemäss und nach den allgemein anerkannten Normen (SIA, KBOB usw.) aufzustellen und vollständig abzugeben.

Die Eingabefrist muss für eine sorgfältige Ausarbeitung des Angebotes genügen und soll in der Regel mindestens zwei Wochen betragen.

Die Abgabe teurer Unterlagen (Pläne, Modelle usw.) kann von einer angemessenen Gebühr abhängig gemacht werden.

6.4 Eingaben

Das Angebot und der Antrag auf Teilnahme müssen schriftlich, vollständig und mit rechtsgültiger Unterschrift erfolgen.

6.5 Verhandlungen

Es können generelle Preisverhandlungen und Verhandlungen zwecks Bildung von Arbeitsgemeinschaften geführt werden.

6.6 Zuschlagskriterien

Aufträge werden nach dem Fairnessprinzip und unter Einhaltung folgender, festgelegter Kriterien vergeben.

- Günstigstes Angebot für eine qualitativ und terminlich einwandfreie Leistung
Bei technischen Anlageteilen umfasst das Preis-/Leistungsverhältnis nicht nur den Preis der Anlage, sondern auch den Aufwand für die Betriebskosten (Wartung, Unterhalt und Energie) während der kalkulatorischen Lebensdauer der Anlage
- Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Lösungen
- Leistungsfähigkeit der Bewerber*in bezüglich der zu vergebenden Arbeiten
- Bekenntnis der Bewerber*in zu sozial und ökologisch nachhaltigem Handeln und Wirtschaften
- Berücksichtigung regionaler Bewerber*innen, von Schweizer Produkten und Materialien
- Angemessene Abwechslung bei der Wahl der Bewerber*innen
- Solvenz der Bewerber*in bei Aufträgen ab CHF 0.5 Mio.

*Vom Vorstand am 20.01.2016 genehmigt. Anpassungen am 28.02.2018 und 22.05.2019.
Letzte Anpassung am 12.4.2022 durch den Vorstand genehmigt mit Rückwirkung auf den 1.1.2022.*